

Merkblatt Sozialhilfe für junge Erwachsene

Als junge Erwachsene gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Von **jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung** wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweckwohngemeinschaft zu suchen.

Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Jungen Erwachsenen **in Erstausbildung** ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Für **junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung** gelten die Grundsätze von Wohn- und Lebensgemeinschaften, bzw. Zweck-Wohngemeinschaften. Ziel ist für alle jungen Erwachsenen die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Haushaltsgrösse	Pauschale	Pro Person
1 Person*	1'006.00	*
2 Personen	1'539.00	769.50
3 Personen	1'871.00	623.65
4 Personen	2'153.00	538.25
5 Personen	2'435.00	487.00
pro weitere Person	plus 204.00	

Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Sie erhalten den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf und Miete (Kopfquote). Wohnkosten bei den Eltern werden nur angerechnet, wenn die Übernahme der vollen Wohnkosten den Eltern nicht zugemutet werden kann.

Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften (keine gemeinsame Haushaltsführung)

Sie erhalten anteilmässig den Grundbedarf **auf der Basis eines Zweipersonenhaushalts**.

Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushalts anerkannt wird, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich wie bei Erwachsenen über 25 Jahren.

Der Grundbedarf wird in den Fällen **um 20% reduziert**, wenn der oder die junge Erwachsene:

- Nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt
- Keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht
- Keine eigenen Kinder betreut.

Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt nicht vor, erfolgt die Unterstützung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohnung ist zu prüfen.

Medizinische Grundversorgung

Obligatorische Krankenversicherung, Selbstbehalte und Franchise

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie der minimale Selbstbehalt bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen.

Einkommensfreibetrag (EFB) und Integrationszulagen (IZU)

Unterstützten Personen, welche im ersten Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen erzielen, wird ein Einkommensfreibetrag pro Monat gewährt. Bei 100% Pensum Fr. 400.00, Auszubildende Fr. 200.00
Unterstützte Personen, die sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, haben Anspruch auf eine Integrationszulage . Bei 100% Pensum Fr. 200.00

⇒ max. Fr. 550.00 pro Unterstützungseinheit / mit jungen Erwachsenen in Ausbildung max Fr. 650.00

Wohnkosten/Richtmietzinse inkl. Nebenkosten

1 Person	Fr. 1'000.00
2 Personen	Fr. 1'200.00
Alleinerziehende mit 1 Kind	Fr. 1'400.00
3 Personen	Fr. 1'500.00
4 Personen	Fr. 1'550.00
5 Personen	Fr. 1'650.00
6 Personen	Fr. 1'800.00
7 Personen	Fr. 1'900.00
	jede weitere Person Fr.100.00, max. Fr. 2'000.00
junge Erwachsene bis 25 Jahre (sep. Merkblatt)	Fr. 550.00

⇒ Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer

Ablauf

Bei den Sozialen Diensten erhalten Sie ohne Voranmeldung die entsprechenden Gesuchsformulare. Sobald bei den Sozialen Diensten das vollständig ausgefüllte Gesuch und sämtliche Unterlagen vorliegen, erhalten Sie einen Gesprächstermin bei einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin. Ihre persönliche und finanzielle Situation werden besprochen und das weitere Vorgehen vereinbart.

Die Gemeinde entscheidet darauf hin über Ihren Antrag auf materielle Hilfe. Sie erhalten einen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung. In regelmässigen Gesprächen werden Sie durch einen Sozialarbeitenden in Ihren notwendigen Lebensbereichen beraten.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Soziale Dienste
Fachbereich Sozialhilfe
Gemeindehaus, 4313 Möhlin

Tel: 061 855 33 06
Email: soziale-dienste@moehlin.ch
Webseite: www.moehlin.ch